

Honorarvereinbarung

1. In Ergänzung zu Punkt 8. der Auftragsbedingungen wird über das Honorar des Rechtsanwaltes für seine im Zuge des Mandats zu erbringenden Leistungen wird folgende Vereinbarung getroffen (*nichtzutreffende Felder streichen*):

1.1. (*Vereinbarung der Anwendung des RATG und einer Bemessungsgrundlage für das Honorar*)

Vereinbart wird, dass sich das Honorar des Rechtsanwalts nach dem diesen Geschäftsbedingungen als integrierender und vom Mandanten gesondert zu unterfertigender Bestandteil angeschlossenen Rechtsanwaltstarifgesetz bestimmt.

Vereinbart wird, dass der Honorarverrechnung eine Bemessungsgrundlage von EUR zugrunde gelegt wird. Der Mandant bestätigt, über die Auswirkung der Bemessungsgrundlage auf die Höhe des Honorars in Kenntnis oder vom Rechtsanwalt darüber belehrt worden zu sein. Ausgehend vom voraussichtlich entstehenden Aufwand in Form zumindest (*Aufzählung der in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu setzenden Verfahrensschritte / der außergerichtlichen Tätigkeiten*) führt dies zu einem Honoraranspruch des Rechtsanwalts in Höhe von EUR zzgl. 20% Ust., insgesamt sohin EUR Sollten weitere (*Aufzählung von Verhandlungen/ Briefe/Besprechungen odgl*) notwendig sein, würden diese mit weiteren jeweils EUR (Bruttobetrag) zu Buche schlagen. Hierbei handelt es sich ausdrücklich **nicht** um einen bindenden Kostenvoranschlag.

Vereinbart wird, dass der Rechtsanwalt berechtigt ist, nach seiner Wahl statt nach Einheitssatz nach Einzelleistungen abzurechnen. Der Mandant bestätigt, über den Inhalt und die Auswirkungen dieser Formen der Abrechnung in Kenntnis oder vom Rechtsanwalt darüber belehrt worden zu sein. Insbesondere wurde erörtert und ist dem Mandanten bewusst, dass diesfalls aus der oben dargelegten Kalkulation EUR zzgl. 20% USt anfallen, dafür aber jedes Telefonat bis zu einer Dauer von 10 Minuten mit EUR, jedes längere Telefonat mit EUR und jeder Brief mit EUR (jeweils Bruttobeträge) vom Rechtsanwalt verrechnet werden darf.

1.2. (*Vereinbarung der Anwendung der AHK und einer Bemessungsgrundlage für das Honorar*)

Vereinbart wird, dass sich das Honorar des Rechtsanwalts nach den diesen Geschäftsbedingungen als integrierender und vom Mandanten gesondert zu unterfertigender Bestandteil angeschlossenen „Allgemeinen Honorar-Kriterien“ bestimmt.

Vereinbart wird, dass der Honorarverrechnung eine Bemessungsgrundlage von EUR zugrunde gelegt wird. Der Mandant bestätigt, über die Auswirkung der Bemessungsgrundlage auf die Höhe des Honorars in Kenntnis zu sein oder vom Rechtsanwalt darüber belehrt worden zu sein. Ausgehend vom voraussichtlich entstehenden Aufwand in Form zumindest (*Aufzählung der in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu setzenden Verfahrensschritte / der außergerichtlichen Tätigkeiten*) führt dies zu einem Honoraranspruch des Rechtsanwaltes in Höhe von EUR zzgl. 20% USt, insgesamt sohin EUR Sollten weitere (*Aufzählung von Verhandlungen/Briefe/Besprechungen odgl*) notwendig sein, würden diese mit weiteren jeweils EUR (Bruttobetrag) zu Buche schlagen. Hierbei handelt es sich ausdrücklich **nicht** um einen bindenden Kostenvoranschlag.

Vereinbart wird, dass der Rechtsanwalt berechtigt ist, nach seiner Wahl statt nach Einheitssatz nach Einzelleistungen abzurechnen. Der Mandant bestätigt, über den Inhalt und die Auswirkungen dieser Formen der Abrechnung in Kenntnis oder vom Rechtsanwalt darüber belehrt worden zu sein. Insbesondere wurde erörtert und ist dem Mandanten bewusst, dass diesfalls aus der oben dargelegten Kalkulation EUR zzgl. 20% USt entfallen, dafür aber jedes Telefonat bis zu einer Dauer von 10 Minuten mit EUR, jedes längere Telefonat mit EUR und jeder Brief mit EUR (jeweils Bruttobeträge) vom Rechtsanwalt verrechnet werden darf.

1.3. (*Vereinbarung eines Zeithonorars*)

Vereinbart wird, dass sich das Honorar des Rechtsanwaltes nach der vom Rechtsanwalt und seinen Mitarbeitern für die Bearbeitung des Mandates aufgewendeten Zeit bestimmt, wobei

- für den Rechtsanwalt oder andere Rechtsanwälte, die er zur Bearbeitung des Mandates heranzieht (sowie für Partner der Rechtsanwaltsgesellschaft) ein Stundensatz von EUR zzgl. 20% USt, gesamt sohin EUR
- und für Rechtsanwaltsanwärter ein Stundensatz von EUR zzgl. 20% USt, gesamt sohin EUR vereinbart wird.

Mit diesen Stundensätzen sind alle Tätigkeiten nichtjuristischer Mitarbeiter des Rechtsanwaltes (insbesondere alle Sekretariatsarbeiten) abgegolten.

Dem Mandanten ist bewusst und er stimmt zu, dass dem Rechtsanwalt iSd Punktes 8.2. der Auftragsbedingungen der vom Gegner über das vereinbarte Zeithonorar hinausgehende, bei ihm einbringlich gemachte Kostenersatzbetrag zusteht.

1.4. (*Vereinbarung eines Pauschalhonorars*)

Vereinbart wird, dass das Honorar für das Mandant EUR pauschal zzgl. 20% USt, gesamt sohin EUR beträgt. Der Mandant erklärt, dass er diese Vereinbarung im Bewusstsein trifft, dass er das Honorar auch in dem Fall in dieser Höhe zu bezahlen hat, dass der Aufwand des Rechtsanwaltes und seiner Mitarbeiter für die Bearbeitung dieses Mandates unter dem für ein derartiges Honorar üblichen

Aufwand zurückbleibt. Ferner ist dem Mandanten bewusst und er stimmt zu, dass dem Rechtsanwalt iSd Punktes 8.2. der Auftragsbedingungen der vom Gegner über das vereinbarte Pauschalhonorar hinausgehende, bei ihm einbringlich gemachte Kostenersatzbetrag zusteht.

- 1.5. Der Rechtsanwalt ist jedenfalls berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Honorar folgende bei Erfüllung des Mandats aufzuwendende Spesen und Barauslagen zu beanspruchen: (Aufzählung zB für Grund- und Firmenbuchauszüge, Porto, Archivierungsgebühren, Kopien, PG, Fahrtspesen udgl., jeweils in Bruttobeträgen oder mit gesondert ausgewiesener USt).

2. In Ergänzung zu Punkt 8.6. der Auftragsbedingungen wird vereinbart, dass der Mandant ein Honorarakonto in Höhe von EUR zzgl 20% USt, sowie die notwendigen Barauslagen in Höhe von EUR (zB PG – Passus allenfalls streichen), insgesamt daher EUR erlegt. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, nach erfolgter Abrechnung im Bedarfsfall ein weiteres Akonto in der nach dem sodann absehbaren Aufwand angemessenen Höhe zu verlangen. Der Mandant ist berechtigt, (zB monatlich, quartals- oder halbjahresweise, jedenfalls in angemessenen Abständen gemäß § 16 Abs 3 RL-BA) eine Zwischenabrechnung oder Darlegung der bereits erbrachten Leistungen, im Falle eines Zeithonorars die Darlegung der vom Rechtsanwalt und seinen Mitarbeitern bereits aufgewendeten Zeiten zu verlangen. Wurde ein Pauschalhonorar vereinbart, erübrigt sich die Zwischenabrechnung.

Der Rechtsanwalt:

Der Mandant:

.....

.....

Stand: 03.07.2019